

Erläuterungen zu den Statutenänderungen

Farbcode

GRÜN: Wiederaufnahme aus Vorgängerstatuten

BLAU: Inhaltliche Präzisierung/Neuformulierung bzw. formale Korrekturen, die sich aus Neufassung ergeben (z.B. Nummerierung §§)

ROT: neu

§ Abs lit	Änderung	Erläuterungen
§ 1 (2)	6020 raus	Damit es kein Problem mit den Statuten gibt, falls der Verein einmal eine 6010-Adresse haben sollte.
§ 3 (1)	Ehrenamtlichkeit des Vorstandes wieder rein	Wurde im Zuge der letzten Statutenänderung nicht wirklich ausdiskutiert. Als Begründung hört man immer nur: „Das war auf Wunsch des Investors.“ In einem Mitgliederverein, der dieses Etikett tatsächlich verdient, sollte man den Mitgliedern auch die Gelegenheit geben diese Frage unabhängig von den Wünschen ehemaliger „finanzstarker Partner“ zu entscheiden.
§ 3 (2)	Inhalte aus dem ehem. Abs (4) vorgezogen und erweitert	Vorher war nur Verbindung unterschiedlichen Kulturen und Nationalitäten genannt, die überwindbaren Verschiedenheiten sind aber vielfältiger
§ 3 (3)	Ergänzung um den Begriff <i>Inklusion</i>	Einbeziehung von Menschen
§ 3 (4)	Präzisierung	konkreter formuliert was zu unterbleiben hat; z. B. Aktion „Z‘ammen stehen wir“ ist auch politisch, verfolgt aber keine parteipolitischen Ziele
§ 3 (5)	Erweiterung und Präzisierung der untersagten Gründe für Diskriminierung	Diskriminierung ist nicht per se etwas Verwerfliches, z.B. wer absolut nicht kicken kann wird in unseren KM's nicht eingesetzt werden, diese Art der Diskriminierung ist erlaubt bzw. sogar erwünscht
§ 4 (2) c)	Neu: Aufbau von Teams im Behindertensport; dafür wurde die ehem. lit. i) e-sport entfernt; die literae bei (2) haben sich etwas verschoben	Natürlich ist das Zukunftsmusik, da wir derzeit genug andere Baustellen haben. Grundsätzlich ist es aber für einen Sportverein angebrachter, Leuten, die nicht aufstehen können, die Ausübung des Fußballsports zu ermöglichen, als Menschen die sich „normal“ bewegen könnten vor einen Monitor zu setzen. Zudem wurde das Thema e-sport bei der letzten Statutenänderung nicht wirklich diskutiert. Das bedeutet die Auflösung/Veräußerung der Abteilung e-sport. Die finanziellen und personellen Ressourcen die dafür verwendet werden, sind bei den Kernaufgaben des Vereins besser aufgehoben.
§ 4 (2) e)	Statt wie bisher <i>Aufbau eines Trainingszentrums und einer Akademie</i> viel stärkere Fokussierung auf mögliche	Das geplante Trainingszentrum wurde so oft vom Verein öffentlich befeuert, dass der Begriff völlig verbrannt wurde. Der Schwerpunkt liegt jetzt darauf alle Möglichkeiten hinsichtlich einer Akademiebildung auszuloten. Die angeschlossene Sport- und

	Varianten rund um einen Akademiebetrieb	Trainingsanlage wäre dann auch nichts Anderes als das abgebrannte Trainingszentrum. Und bitte nicht wieder so lange öffentlich „Akademie!“ schreien bis wir uns damit ein weiteres Mal lächerlich und unglaubwürdig gemacht haben.
§ 4 (2) h)	wieder <i>mindestens</i> ein Vereinsabend statt wie in den letzten Statuten „z.B. 1 Vereinsabend“	Verbindlichkeit statt Möglichkeit
§ 4 (2) l)	Fachbibliothek und wissenschaftlicher Think-Tank wieder rein	Nur weil man in absehbarer Zeit keine Ressourcen dafür haben wird, muss man so hehre Ziele nicht ganz rausstreichen.
§ 7 (1) + ehem. (2)	Kernmitglieder wieder raus	Dieses Vehikel um pro forma einen Mitgliederverein beizubehalten während man durch die Hintertür einen Investorenverein daraus macht ist krachend gescheitert.
§ 7 (2)	wieder 1 Jahr statt 2 Verweis auf Inkrafttreten (§ 28)	Ein Jahr sollte als Abkühlungsphase zur Vermeidung anlassbezogener Beitritte genügen. Das zweite Jahr kam bei der letzten Statutenänderung eher durch die kalte Küche. Diesmal kein sofortiges Inkrafttreten sondern erst mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres, damit man Zeit hat ein paar Dinge Statutenkonform zu regeln (Ehrenamtlichkeit Vorstand, e-sports)
§ 8 (1)	Juristische Person raus , wieder ausschließlich natürliche Personen als Mitglieder	keine GmbH's u.ä., die sich schlussendlich allen Pflichten entziehen können als Mitglieder!
§ 8 (2)	raus: jedenfalls Zustimmung des Präsidenten zu Aufnahme wieder rein: Ablehnung ohne Angabe von Gründen	Zurück zu der vorherigen Version: explizite Zustimmung des Präsidenten nicht nötig (war wohl wegen Kernmitglied) Ablehnung ohne Angabe von Gründen kann in kritischen Fällen das Beste sein und verschiebt die Argumentation auf einen etwaigen Einspruch an die GV
§ 8 (3)	raus: Begründung der Ablehnung durch Vorstand raus: Verweis auf ehem. § 18 (Stimmgewichtung Kernmitglied)	Möglichkeit des Einspruchs an GV bleibt drin
§ 9 (2)	raus: Kernmitglied rein: Dauer der Mitgliedschaft für Stimmrecht	Kernmitglieder gibt's in den Statuten nicht mehr Dauer der Mitgliedschaft für Stimmrecht aus ehem. Abs (4) da dieser gestrichen
§ 9 ehem. (3)	Beide gestrichen raus: Bestimmungen zu juristischen Personen	Juristische Personen gibt's in den Statuten nicht mehr

sowie ehem. (4)	raus: Bestimmungen zu Stimmrecht bei Beitritt vor bzw. nach 19.01.2020 (Dauer der Mitgliedschaft 1 bzw. 2 Jahre)	nicht mehr nötig; bis zum Auslaufen der jetzigen Statuten am 30.06.2022 zwei Jahre, ab 01.07.2022 mit Inkrafttreten der vorliegenden Statuten wieder ein Jahr
§ 11 (1) und (2)	raus: Bestimmungen zu juristischen Personen	Juristische Personen gibt's in den Statuten nicht mehr
§ 11 (3) und (4)	raus: Bestimmungen zu Kernmitgliedern	Kernmitglieder gibt's in den Statuten nicht mehr
§ 12 (1) c)	Begriff Beirat statt „Wackerer Freundeskreis“; optional raus	Kein optionales Kaffeekränzchen sondern verpflichtend einzurichten.
§ 13 (3)	„(Kopfmehrheit)“ raus	Zusatz nicht mehr nötig, ohne Kernmitglied gibt's nur noch Köpfe als Kriterium
§ 13 (4)	Änderung der §§-Nummerierung	Aufgrund der Streichung der ehem. §§ 16 (Doppelte Mehrheiten) und 18 (Ausnahmen von der Stimmgewichtung)
§ 13 (8)	Rückkehr zur Zweidrittelmehrheit raus: Ausnahmen von der Stimmgewichtung gem. ehem. §18	Dreiviertelmehrheit wurde bei der letzten Statutenänderung eingeführt, 66,66 % sollten genügen der ehem. §18 (Ausnahmen von der Stimmgewichtung) wurde gestrichen, da es keine Kernmitglieder mehr gibt
§ 13 (11)	raus: schriftlich Bevollmächtigte von juristischen Personen + vom Vorstand geladene Gäste	Rückkehr zu den alten Bestimmungen, da es in den vorliegenden Statuten keine juristischen Personen/Kernmitglieder mehr gibt, die sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen und als Gäste geladen werden
§ 14 alle literae	raus: Anmerkungen über erforderliche Mehrheiten (Stimmgewichtung und Doppelmehrheiten)	Aufgrund der Streichung der ehem. §§ 16 (Doppelte Mehrheiten) und 18 (Ausnahmen von der Stimmgewichtung); bei welchen Beschlüssen eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln nötig ist, wird jetzt übersichtlich in §16 geregelt
§ 14 c)	Änderung der §§-Nummerierung	Aufgrund der Streichung der ehem. §§ 16 (Doppelte Mehrheiten) und 18 (Ausnahmen von der Stimmgewichtung)
§ 14 ehem. h)	raus: Beschlussfassung über die Herabsetzung des vereinbarten jährlichen Mitgliedsbeitrages von Kernmitgliedern	Kernmitglieder gibt's in den Statuten nicht mehr
§ 14 lit n)	Wieder rein: Beschlussfassung über alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Befugnisse der Generalversammlung zu beeinträchtigen	Das ist z.B. alles was die (inzwischen insolvente) GmbH beträfe, insbesondere Veräußerung von Anteilen
§ 15 (2)	raus: doppelte Mehrheit ehem.§ 16	Aufgrund der Streichung des ehem. §16 (Doppelte Mehrheiten)

	Rückkehr zur Zweidrittelmehrheit	Dreiviertelmehrheit wurde bei der letzten Statutenänderung eingeführt, 66,66 % sollten genügen
§ 15 (3)	raus: Verweis auf Bestimmungen gem. ehem. § 18 Änderung der § u. lit.-Nummerierung	Aufgrund der Streichung des ehem. § 18 (Ausnahmen von der Stimmgewichtung) Aufgrund der Streichung der ehem. §§ 16 (Doppelte Mehrheiten) und 18 (Ausnahmen von der Stimmgewichtung)
§ 15 (5)	raus: Bestimmungen zu Kernmitgliedern und Stimmgewichtung Änderung der Absatz-Nummerierung	beides gibt's in vorliegenden Statuten nicht mehr aufgrund der Eliminierung des ehem. § 7 (2) (Kernmitglieder)
§ 15 ehem. (6) bis (8)	Streichung der Absätze (6) bis (8)	Bestimmungen zu Vertretung durch schriftlich Bevollmächtigte, juristischen Personen und Kernmitgliedern; das alles gibt es in vorliegenden Statuten nicht mehr
§ 16	Rückkehr zur Zweidrittelmehrheit raus: ehem. lit. d) Beschluss über die Herabsetzung des Mitgliedsbeitrages von Kernmitgliedern	Dreiviertelmehrheit wurde bei der letzten Statutenänderung eingeführt, 66,66 % sollten genügen Kernmitglieder gibt's in den Statuten nicht mehr
§ 16 lit e)	Beschlussfassung über alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Befugnisse der Generalversammlung zu beeinträchtigen.	Ergibt sich aus §14 lit n)
§ 17 (1)	Angleichung der Voraussetzungen für aktives und passives Wahlrecht	Ab nun ist für die Bestellung als Vorstand (sowohl Wahl als auch Kooptierung) einjährige Mitgliedschaft Voraussetzung. Das schützt bis zu einem gewissen Grad vor unliebsamen Überraschungen/Überrumpelungen.
§ 17 (3)	Änderung der §§-Nummerierung	Aufgrund der Streichung der ehem. §§ 16 (Doppelte Mehrheiten) und 18 (Ausnahmen von der Stimmgewichtung)
§ 17 (8)	Ergänzung des Halbsatzes: „... falls alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.“	Es könnte ja der Wunsch bestehen, bestimmte Dinge zuerst nur im Kreis des Vorstandes zu besprechen, bevor man leitende Angestellte hinzuzieht.
§ 17 (15)	raus: qualifizierte Doppelmehrheit von drei Vierteln Änderung der §§-Nummerierung	Aufgrund der Streichung der ehem. §§ 16 (Doppelte Mehrheiten) sowie genereller Rückkehr zu zwei Dritteln bei Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit Aufgrund der Streichung der ehem. §§ 16 (Doppelte Mehrheiten) und 18 (Ausnahmen von der Stimmgewichtung)

§ 18 j)	Konkretisierung der Aufgaben hinsichtlich Beirat	Beirat nicht mehr optionales Kaffeekränzchen sondern verpflichtendes Gremium
§ 20 (3) d)	Änderung der §§-Nummerierung	Aufgrund der Streichung der ehem. §§ 16 (Doppelte Mehrheiten) und 18 (Ausnahmen von der Stimmgewichtung)
§§ 21-23	Neugestaltung des Vereinsorganes Beirat ehem. „Wackerer Freundeskreis“	Ziel ist die Fördergeber Stadt und Land ebenso wie die Fans strukturell in den Verein und seine Entscheidungsprozesse einzubinden und mit den beiden Universitäten (Bund!) zusätzlich Expertise auf allen Ebenen ins Boot zu holen. Letztere wirken im Gremium nicht nur als atmosphärischer Puffer zwischen den Gebietskörperschaften (und Gesellschaftern der Olympiaworld) und den Fans, sondern können sich im Idealfall auch zu Kooperationspartnern auf verschiedensten Ebenen entwickeln (Sportwissenschaft, Sportmedizin, Öffentlichkeitsarbeit ...ect). Mit etwas Glück entwickeln die von Stadt u. Land entsandten Beiräte mehr Vereinssicht und tragen diese in die Büros von Sportlandesrat und Sportstadträtin. Generell kann dieses Gremium dazu beitragen, gemeinsame Interessenlagen zu erkennen und diesbezüglich Ideen und Strategien zu entwickeln. Da es für eine Handlungsempfehlung an den Verein einen Mehrheitsbeschluss benötigt, sollte sichergestellt sein, dass die Empfehlungen nicht allzu einseitig ausfallen.
§ 24	Schiedsgericht wird wieder auf 5 Mitglieder erweitert	Verkleinerung auf 3 Mitglieder erfolgte bei der letzten Statutenänderung (warum auch immer); ein etwas größerer Kreis an Mitgliedern lässt mehrere Sichtweisen auf einen Konflikt zu.
§ 25 (4)	Änderung der §§-Nummerierung	Aufgrund der Streichung der ehem. §§ 16 (Doppelte Mehrheiten) und 18 (Ausnahmen von der Stimmgewichtung)
§ 26 (1)	raus: qualifizierte Doppelmehrheit von drei Vierteln	Formulierung wieder so wie vor der letzten Statutenänderung